Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Juli 1953	Nr. 19

Inhalt:

Tag		Seite
30. 6. 53	(40) Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Bestimmung der Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter . .	121
30. 6. 53	(41) Verordnung über die Verwaltungsbezirke der Bergämter	121

(40) **Verordnung**
zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Bestimmung der Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter.
Vom 30. Juni 1953.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) ermächtigt ist, wird diese Befugnis auf den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Fischer

---

(41) **Verordnung**
über die Verwaltungsbezirke der Bergämter.
Vom 30. Juni 1953.

Auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung vom 30. Juni 1953 (GVBl. S. 121) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verwaltungsbezirke der Bergämter in Darmstadt, Dillenburg, Kassel und Weilburg werden wie folgt neu festgestellt:

1. Das Bergamt Darmstadt umfaßt:

   den Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Gießen und des Kreises Alsfeld,

   vom Regierungsbezirk Kassel den Stadt- und Landkreis Fulda.

   vom Regierungsbezirk Wiesbaden den Stadt- und Landkreis Hanau sowie die Kreise Gelnhausen und Schlüchtern;

2. das Bergamt Dillenburg umfaßt:

   vom Regierungsbezirk Wiesbaden den Dillkreis und den Kreis Biedenkopf,

   vom Regierungsbezirk Kassel den Stadt- und Landkreis Marburg sowie die Kreise Frankenberg und Waldeck;

3. das Bergamt Kassel umfaßt:

   den Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Fulda, des Stadt- und Landkreises Marburg sowie der Kreise Frankenberg und Waldeck;

4. das Bergamt Weilburg umfaßt:

   vom Regierungsbezirk Wiesbaden die Kreise Wetzlar, Oberlahnkreis, Limburg, Usingen, Obertaunuskreis, Untertaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, sowie die Stadtkreise Wiesbaden und Frankfurt (Main),

vom Regierungsbezirk Darmstadt den Stadt- und Landkreis Gießen und den Kreis Alsfeld.

(2) Die Verwaltungsbezirke (Absatz 1) umfassen auch die Gebietsausschlüsse (Exklaven), die von ihnen ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden.

(3) Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörden stehender Betrieb in die Verwaltungsbezirke mehrerer Bergämter, so bestimmt das Hessische Oberbergamt in Wiesbaden das Bergamt, zu dessen Geschäftsbereich der Betrieb gehören soll.

§ 2

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 10. Januar 1946 (GVBl. S. 90) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1953.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
In Vertretung
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 19 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.